

Die Stadt Weiterstadt und die Gemeinde Erzhausen schließen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

#### 1. Zweck

Die Aufgaben des Standesamtes sowie der Lebenspartnerschaftsbehörde der Gemeinde Erzhausen und des Standesamtes sowie der Lebenspartnerschaftsbehörde der Stadt Weiterstadt werden zum 1. April 2008 zusammengelegt. Die Abwicklung dieser Aufgaben obliegt der Stadt Weiterstadt.

#### 2. Bezeichnung des Standesamtsbezirkes

Der Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung Standesamt Weiterstadt.

#### 3. Standesamtsumlage

Die Gemeinde Erzhausen zahlt an die Stadt Weiterstadt für diese Dienstleistung eine Standesamtsumlage. Die Gebühreneinnahmen aus dem Bereich des Standesamtes stehen der Stadt Weiterstadt zu.

##### 3.1 Umlagenhöhe

Die Standesamtsumlage beträgt pro Jahr 1,50 Euro je Einwohner. Am Ende jeden Jahres werden die Kosten überprüft und gegebenenfalls neu verhandelt.

##### 3.2 Umlagengrundlage

Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Hessischen Statistischen Landesamt mitgeteilten Stand vom 30. Juni des Vorjahres.

##### 3.3 Umlagenfälligkeit

Die Umlage ist in voller Höhe am 1. Juli eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

#### 4. Trauungen in Erzhausen

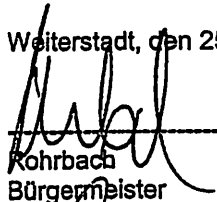
Trauungen im Trauzimmer der Gemeinde Erzhausen sind weiterhin möglich.

#### 5. Geltungsdauer

Dieser Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Änderungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Eine Kündigung kann jederzeit zum Ende des auf die Kündigung folgenden Jahres erfolgen.

Weiterstadt, den 25. März 2008

  
Rohrbach  
Bürgermeister

  
Zeller  
Erster Stadtrat



Erzhausen, den 31. März 2008

  
Karl  
Bürgermeister

  
Luley  
Beigeordneter



**RISCH, Horst**

**Von:** Kommunalaufsicht [Kommunalaufsicht@ladadi.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 21. Januar 2014 13:08  
**An:** RISCH, Horst; Kommunalaufsicht  
**Cc:** Kurz, Peter; Helleis, Veronika; Heinz, Monika  
**Betreff:** AW: Bestellung von Standesbeamten

Hallo Herr Risch,

aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die öffentlich-rechtliche Vereinbarung - wie von Ihnen vorgetragen – geändert/ergänzt wird.  
 Die hierzu erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung kann ich Ihnen in Aussicht stellen.  
 Hinsichtlich des erforderlichen Verfahrensablaufs beziehe ich mich auf den Inhalt meiner gestrigen E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen  
 im Auftrag

Roger Müller

Der Landrat des Landkreises  
 Darmstadt-Dieburg  
 -Kommunalaufsicht-  
 64276 Darmstadt

Tel.: 06071/881-1248  
 Fax: 06071/881-1251  
 E-Mail: kommunalaufsicht@ladadi.de  
 oder r.mueller@ladadi.de

---

**Von:** RISCH, Horst [mailto:horst.risch@weiterstadt.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 21. Januar 2014 12:26  
**An:** Kommunalaufsicht  
**Cc:** Kurz, Peter; Helleis, Veronika; Heinz, Monika  
**Betreff:** Bestellung von Standesbeamten

Hallo Herr Müller,

den Sachverhalt hatte ich Ihnen gestern bereits telefonisch geschildert (siehe auch Mails RP und HMdIS unten). In Kurzform: Am 3.12.12 hat der Magistrat der Stadt Weiterstadt beschlossen, Bürgermeister Seibold zum Standesbeamten zu bestellen. Die Abwicklung der Aufgaben nach der Zusammenlegung obliegt gemäß Punkt 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Weiterstadt, ich hatte Bedenken, weil nach § 2 der Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz nur Bedienstete der Gemeinde (somit Weiterstadt) bestellt werden können. M.E. müsste es heißen anstatt „der Gemeinde“ „des Standesamtsbezirkes“. Ich bin mit Herrn Tillmann gleicher Meinung, dass unter Bezug auf § 24 Abs. 2 KGG die Stadt Weiterstadt Standesbeamte der Gemeinde Erzhausen bestellt (das war auch bei der Zusammenlegung so gewollt). Zur Rechtsicherheit beabsichtigen wir in Absprache mit der Gemeinde Erzhausen die Vereinbarung zu ergänzen. Punkt 1 bis 3.3 bleibt. Neuer Punkt 4 würde lauten: „Bedienstete der Gemeinde Erzhausen können von der Stadt Weiterstadt zu Standesbeamten bestellt werden.“ Jetziger Punkt 4 wird Punkt 5 und Punkt 5 wird neuer Punkt 6. Nach der Beschlussfassung der kommunalen Gremien wird die Genehmigung bei Ihnen beantragt. Vielen Dank auch für die Mail vom 20.1.14.

Herzliche Grüße

**Horst Risch**  
 Stadt Weiterstadt  
 Fachbereichsleiter

Soziales, Ordnungswesen, Stadtbüro  
Riedbahnstraße 6  
64331 Weiterstadt  
☎ + 49 6150 400-2101  
☎ + 49 6150 400-2109

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.  
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,  
informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.  
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

**Von:** [Manfred.Tillmann@rpda.hessen.de](mailto:Manfred.Tillmann@rpda.hessen.de) [<mailto:Manfred.Tillmann@rpda.hessen.de>]

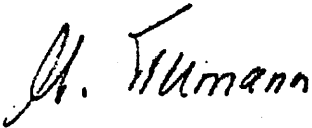
**Gesendet:** Montag, 20. Januar 2014 10:20

**An:** RISCH, Horst

**Betreff:** WG: Bestellung von Standesbeamten

Stadt Weiterstadt vorab zur Kenntnis. Ein Übertragung der Befugnis zur Bestellung von Standesbeamten an die Gemeinde Erzhausen halte ich für unglücklich. Sinnvoller erscheint mir eine Befugnis für die Stadt Weiterstadt zu vereinbaren, dass auch Bediensteten der Gemeinde Erzhausen zu Standesbeamten bestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat II 21 - Standesamtsaufsicht  
64278 Darmstadt  
Tel.: 06151/126802  
Fax: 06151/125926  
E-Mail: [manfred.tillmann@rpda.hessen.de](mailto:manfred.tillmann@rpda.hessen.de)  
Internet: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

**Von:** Eckert-Loichen, Annette (HMdIS)

**Gesendet:** Mittwoch, 15. Januar 2014 07:45

**An:** Tillmann, Manfred (RPDA)

**Cc:** Schmähl, Werner (RPKS); Süß, Joachim (RPGI); [Beate.Tripp@wolfhagen.de](mailto:Beate.Tripp@wolfhagen.de); [buergerbuero2@muenzenberg.de](mailto:buergerbuero2@muenzenberg.de); [s.dreissigacker@moerlenbach.de](mailto:s.dreissigacker@moerlenbach.de); [elke.scheitler@web.de](mailto:elke.scheitler@web.de); [elke.scheitler@wiesbaden.de](mailto:elke.scheitler@wiesbaden.de); Frank Müsken; [Gerhard.Bangert@standesbeamte.de](mailto:Gerhard.Bangert@standesbeamte.de); [Gerhard.Bangert@t-online.de](mailto:Gerhard.Bangert@t-online.de); Jürgen Rast priv.; Sehrt, Iris (HMdIS); Benz, Sigrid (RPDA)

**Betreff:** AW: Bestellung von Standesbeamten

Sehr geehrter Herr Tillmann,

als Standesbeamte können nach § 2 Abs. 1 PStAV HE nur hauptamtliche Beamte oder hauptberufliche Arbeitnehmer der Gemeinde bestellt werden, die nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignet sind. Von dieser allgemeinen Regelung enthalten die Abs. 2 und 3 der Vorschrift nur eine Konkretisierung der nach Abs. 1 vorausgesetzten fachlichen Eignung.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 PStAV HE setzt eine generelle Befugnis zur Bestellung von Standesbeamten voraus. Diese steht der Gemeinde Erzhausen ab dem 1. April 2008 nicht mehr zu. Die Gemeinde Erzhausen und die Stadt Weiterstadt haben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 31. März 2008 vereinbart, dass die jeweiligen Aufgaben des Standesamtes sowie der Lebenspartnerschaftsbehörde der Gemeinde Erzhausen und der Stadt Weiterstadt zum 1. April 2008 zusammengelegt werden; die Abwicklung dieser Aufgaben sollte der Stadt Weiterstadt obliegen. Da beide Gemeinde nach Nr. 2 der Vereinbarung einen einheitlichen Standesamtsbezirk für beide Gemeindegebiete schaffen wollten, spricht dieses entscheidend dafür, dass beide Gemeinden eine Zusammenarbeit in der Form des § 25 Abs. 1 Satz 1 KGG vereinbaren wollten, da nur in dieser Form der Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 2 HAG PStG ein einheitlicher Standesamtsbezirk gebildet werden kann. In diesem Fall gehen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KGG kraft Gesetzes das Recht und die Pflicht, die Aufgaben zu erfüllen, auf die Gemeinde über, die die Aufgaben übernommen hat.

Das gleiche gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 2 KGG, für die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, es sei denn, dass in der Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Mangels einer entsprechenden Befugnis und einer abweichenden Regelung in der Vereinbarung ist daher die Bestellung von Standesbeamten durch die Gemeinde Erzhausen derzeit nicht möglich und würde eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfordern. Im Rahmen einer Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages könnten die beiden Kommunen vereinbaren, dass der Gemeinde Erzhausen ebenfalls die Befugnis zur Bestellung von Standesbeamten zustehen soll.

Die Bestellung des Bürgermeisters der Gemeinde Erzhausen als Standesbeamter ist ebenfalls möglich, wenn die öffentlich-rechtliche Vereinbarung anstelle einer Delegation eine Mandatierung der Aufgaben des Standesamtes nach § 25 Abs. 2 KGG vorsieht. Bei der Mandatierung blieben die Rechte und Pflichten der Gemeinde Erzhausen bestehen. Da kein einheitlicher Standesamtsbezirk entstünde, könnten daher weiterhin beide Gemeinden Standesbeamte bestellen. Der Bürgermeister der Gemeinde Erzhausen könnte durch seine eigene Gemeinde zum Standesbeamten bestellt werden und als „Nachbarstandesbeamter“ auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 PStGAV HE auch zum Standesbeamten der Stadt Weiterstadt bestellt werden. In diesem Fall bestehen allerdings Zweifel, ob eine Mandatierung geeignet ist, die durch die interkommunale Zusammenarbeit angestrebten Synergieeffekte zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Annette Eckert-Loichen**

Referat Wahlen, Hoheitsangelegenheiten

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 353 1210

Fax: +49 (611) 353 1090

E-Mail: [Annette.Eckert-Loichen@hmdis.hessen.de](mailto:Annette.Eckert-Loichen@hmdis.hessen.de)

SPORTMINISTERKONFERENZ 2013/2014



Von: Tillmann, Manfred (RPDA)

Gesendet: Dienstag, 10. Dezember 2013 14:08

An: Eckert-Loichen, Annette (HMdIS)

Cc: Schmähl, Werner (RPKS); Süß, Joachim (RPGI); Benz, Sigrid (RPDA); ([Beate.Tripp@wolfhagen.de](mailto:Beate.Tripp@wolfhagen.de)); ([buergerbuero2@muenzenberg.de](mailto:buergerbuero2@muenzenberg.de)); ([s.dreissigacker@moerlenbach.de](mailto:s.dreissigacker@moerlenbach.de)); ([elke.scheitler@web.de](mailto:elke.scheitler@web.de)); ([elke.scheitler@wiesbaden.de](mailto:elke.scheitler@wiesbaden.de)); Frank Müsken ([frank.muesken@kassel.de](mailto:frank.muesken@kassel.de)); ([Gerhard.Bangert@standesbeamte.de](mailto:Gerhard.Bangert@standesbeamte.de));

Gerhard.Bangert@t-online.de; Jürgen Rast priv. (j.rast@gmx.de)  
**Betreff:** Bestellung von Standesbeamten

Sehr geehrte Frau Eckert-Loichen,  
wie bereits telefonisch besprochen, hier noch einmal der Sachverhalt: 2008 wurde das Standesamt Erzhausen aufgelöst und die Aufgaben vom Standesamt Weiterstadt übernommen. Wie üblich wurde in der Vereinbarung beider Kommunen festgelegt, dass weiterhin die Möglichkeit bestehen bleibt, in der „alten“ Gemeinde/Standesamt zu heiraten. Nun gibt es in Erzhausen einen neuen Bürgermeister, der natürlich in seiner Gemeinde Eheschließungen durchführen möchte. Er fällt unter die Neuregelung und hat auch bereits sein Grundseminar in Bad Salzschlirf mit Erfolg abgeschlossen. Die Stadt Weiterstadt sieht sich zu einer Bestellung des Bürgermeisters zum Standesbeamten aber gehindert, da nach den Vorgaben der Hess. VO zur Ausführung des PStG vom 19.11.2008 nur Beamte oder AN der Gemeinde bestellt werden können. Die ergänzende VO vom 27.09.2013 sieht eine solche Einschränkung nicht vor (§ 2 neuer Abs. 3). Könnte man dies so interpretieren, dass auch die Bürgermeister und Beigeordneten der aufgelösten Standesämter bestellt werden könnten? Wir halten das Anliegen des Bürgermeisters (wahrscheinlich werden weitere Fälle folgen) für durchaus begründet und nachvollziehbar.

Es ist eine Frage der Zeit, bis geklärt werden muss, ob eine Bestellung auch für andere Bedienstete der Gemeinden mit den aufgelösten Standesämtern möglich ist (vor allem, wenn die bisherigen Standesbeamten dort ausscheiden).  
Könnte man generell § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit heranziehen?

(1) Gemeinden und Landkreise können vereinbaren, dass eine der beteiligten Gebietskörperschaften einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in ihre Zuständigkeit übernimmt, insbesondere den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet, oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

(2) Den übrigen Beteiligten kann ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgaben eingeräumt werden; dies gilt auch für die Bestellung von Bediensteten.

**Wir bitten aus grundsätzlichen Erwägungen um Ihre Entscheidung.**

Mit freundlichen Grüßen  
**Manfred Tillmann**

HESSEN



Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat II 21 - Standesamtsaufsicht  
64278 Darmstadt  
Tel.: 06151/126802  
Fax: 06151/125926  
E-Mail: [manfred.tillmann@rpda.hessen.de](mailto:manfred.tillmann@rpda.hessen.de)  
Internet: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

**RISCH, Horst**

---

**Von:** RISCH, Horst  
**Gesendet:** Dienstag, 21. Januar 2014 12:26  
**An:** 'Kommunalaufsicht@ladadi.de'  
**Cc:** 'Kurz, Peter'; 'v.helleis@ladadi.de'; Heinz, Monika  
**Betreff:** Bestellung von Standesbeamten

Hallo Herr Müller,

den Sachverhalt hatte ich Ihnen gestern bereits telefonisch geschildert (siehe auch Mails RP und HMdIS unten). In Kurzform: Am 3.12.12 hat der Magistrat der Stadt Weiterstadt beschlossen, Bürgermeister Seibold zum Standesbeamten zu bestellen. Die Abwicklung der Aufgaben nach der Zusammenlegung obliegt gemäß Punkt 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Weiterstadt, ich hatte Bedenken, weil nach § 2 der Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz nur Bedienstete der Gemeinde (somit Weiterstadt) bestellt werden können. M.E. müsste es heißen anstatt „der Gemeinde“ „des Standesamtsbezirkes“. Ich bin mit Herrn Tillmann gleicher Meinung, dass unter Bezug auf § 24 Abs. 2 KGG die Stadt Weiterstadt Standesbeamte der Gemeinde Erzhausen bestellt (das war auch bei der Zusammenlegung so gewollt). Zur Rechtsicherheit beabsichtigen wir in Absprache mit der Gemeinde Erzhausen die Vereinbarung zu ergänzen. Punkt 1 bis 3.3 bleibt. Neuer Punkt 4 würde lauten: „**Bedienstete der Gemeinde Erzhausen können von der Stadt Weiterstadt zu Standesbeamten bestellt werden.**“ Jetziger Punkt 4 wird Punkt 5 und Punkt 5 wird neuer Punkt 6. Nach der Beschlussfassung der kommunalen Gremien wird die Genehmigung bei Ihnen beantragt. Vielen Dank auch für die Mail vom 20.1.14.

Herzliche Grüße

**Horst Risch**

Stadt Weiterstadt  
Fachbereichsleiter  
Soziales, Ordnungswesen, Stadtbüro  
Riedbahnstraße 6  
64331 Weiterstadt  
☎ + 49 6150 400-2101  
☎ + 49 6150 400-2109

---

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.  
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,  
informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.  
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

---

**Von:** Manfred.Tillmann@rpda.hessen.de [mailto:Manfred.Tillmann@rpda.hessen.de]  
**Gesendet:** Montag, 20. Januar 2014 10:20  
**An:** RISCH, Horst  
**Betreff:** WG: Bestellung von Standesbeamten

Stadt Weiterstadt vorab zur Kenntnis. Ein Übertragung der Befugnis zur Bestellung von Standesbeamten an die Gemeinde Erzhausen halte ich für unglücklich. Sinnvoller erscheint mir eine Befugnis für die Stadt Weiterstadt zu vereinbaren, dass auch Bediensteten der Gemeinde Erzhausen zu Standesbeamten bestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

*M. Tillmann*



Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat II 21 - Standesamtsaufsicht  
64278 Darmstadt  
Tel.: 06151/126802  
Fax: 06151/125926  
E-Mail: [manfred.tillmann@rpda.hessen.de](mailto:manfred.tillmann@rpda.hessen.de)  
Internet: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

**Von:** Eckert-Loichen, Annette (HMdIS)

**Gesendet:** Mittwoch, 15. Januar 2014 07:45

**An:** Tillmann, Manfred (RPDA)

**Cc:** Schmähl, Werner (RPKS); Süss, Joachim (RPGI); [Beate.Tripp@wolfhagen.de](mailto:Beate.Tripp@wolfhagen.de); [buergerbuero2@muenzenberg.de](mailto:buergerbuero2@muenzenberg.de); [s.dreissigacker@moerlenbach.de](mailto:s.dreissigacker@moerlenbach.de); [elke.scheitler@web.de](mailto:elke.scheitler@web.de); [elke.scheitler@wiesbaden.de](mailto:elke.scheitler@wiesbaden.de); Frank Müsken; [Gerhard.Bangert@standesbeamte.de](mailto:Gerhard.Bangert@standesbeamte.de); [Gerhard.Bangert@t-online.de](mailto:Gerhard.Bangert@t-online.de); Jürgen Rast priv.; Seht, Iris (HMdIS); Benz, Sigrid (RPDA)

**Betreff:** AW: Bestellung von Standesbeamten

Sehr geehrter Herr Tillmann,

als Standesbeamte können nach § 2 Abs. 1 PStAV HE nur hauptamtliche Beamte oder hauptberufliche Arbeitnehmer der Gemeinde bestellt werden, die nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignet sind. Von dieser allgemeinen Regelung enthalten die Abs. 2 und 3 der Vorschrift nur eine Konkretisierung der nach Abs. 1 vorausgesetzten fachlichen Eignung.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 PStAV HE setzt eine generelle Befugnis zur Bestellung von Standesbeamten voraus. Diese steht der Gemeinde Erzhausen ab dem 1. April 2008 nicht mehr zu. Die Gemeinde Erzhausen und die Stadt Weiterstadt haben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 31. März 2008 vereinbart, dass die jeweiligen Aufgaben des Standesamtes sowie der Lebenspartnerschaftsbehörde der Gemeinde Erzhausen und der Stadt Weiterstadt zum 1. April 2008 zusammengelegt werden; die Abwicklung dieser Aufgaben sollte der Stadt Weiterstadt obliegen. Da beide Gemeinde nach Nr. 2 der Vereinbarung einen einheitlichen Standesamtsbezirk für beide Gemeindegebiete schaffen wollten, spricht dieses entscheidend dafür, dass beide Gemeinden eine Zusammenarbeit in der Form des § 25 Abs. 1 Satz 1 KGG vereinbaren wollten, da nur in dieser Form der Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 2 HAG PStG ein einheitlicher Standesamtsbezirk gebildet werden kann. In diesem Fall gehen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KGG kraft Gesetzes das Recht und die Pflicht, die Aufgaben zu erfüllen, auf die Gemeinde über, die die Aufgaben übernommen hat.

Das gleiche gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 2 KGG, für die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, es sei denn, dass in der Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Mangels einer entsprechenden Befugnis und einer abweichenden Regelung in der Vereinbarung ist daher die Bestellung von Standesbeamten durch die Gemeinde Erzhausen derzeit nicht möglich und würde eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfordern. Im Rahmen einer Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages könnten die beiden Kommunen vereinbaren, dass der Gemeinde Erzhausen ebenfalls die Befugnis zur Bestellung von Standesbeamten zustehen soll.

Die Bestellung des Bürgermeisters der Gemeinde Erzhausen als Standesbeamter ist ebenfalls möglich, wenn die öffentlich-rechtliche Vereinbarung anstelle einer Delegation eine Mandatierung der Aufgaben des Standesamtes nach § 25 Abs. 2 KGG vorsieht. Bei der Mandatierung blieben die Rechte und Pflichten der Gemeinde Erzhausen bestehen. Da kein einheitlicher Standesamtsbezirk entstünde, könnten daher weiterhin beide Gemeinden Standesbeamte bestellen. Der Bürgermeister der Gemeinde Erzhausen könnte durch seine eigene Gemeinde zum

Standesbeamten bestellt werden und als „Nachbarstandesbeamter“ auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 PStGAV HE auch zum Standesbeamten der Stadt Weiterstadt bestellt werden. In diesem Fall bestehen allerdings Zweifel, ob eine Mandatierung geeignet ist, die durch die interkommunale Zusammenarbeit angestrebten Synergieeffekte zu erreichen.

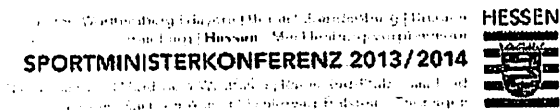
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Annette Eckert-Loichen**

Referat Wahlen, Hoheitsangelegenheiten

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 353 1210  
Fax: +49 (611) 353 1090  
E-Mail: [Annette.Eckert-Loichen@hmdis.hessen.de](mailto:Annette.Eckert-Loichen@hmdis.hessen.de)



**Von:** Tillmann, Manfred (RPDA)  
**Gesendet:** Dienstag, 10. Dezember 2013 14:08  
**An:** Eckert-Loichen, Annette (HMDIS)  
**Cc:** Schmähl, Werner (RPKS); Süß, Joachim (RPGI); Benz, Sigrid (RPDA); ([Beate.Tripp@wolfhagen.de](mailto:Beate.Tripp@wolfhagen.de)); ([buergerbuero2@muenzenberg.de](mailto:buergerbuero2@muenzenberg.de)); ([s.dreissigacker@moerlenbach.de](mailto:s.dreissigacker@moerlenbach.de)); ([elke.scheitler@web.de](mailto:elke.scheitler@web.de)); ([elke.scheitler@wiesbaden.de](mailto:elke.scheitler@wiesbaden.de)); Frank Muesken ([frank.muesken@kassel.de](mailto:frank.muesken@kassel.de)); ([Gerhard.Bangert@standesbeamte.de](mailto:Gerhard.Bangert@standesbeamte.de)); ([Gerhard.Bangert@t-online.de](mailto:Gerhard.Bangert@t-online.de)); Jürgen Rast priv. ([j.rast@gmx.de](mailto:j.rast@gmx.de))  
**Betreff:** Bestellung von Standesbeamten

Sehr geehrte Frau Eckert-Loichen,  
wie bereits telefonisch besprochen, hier noch einmal der Sachverhalt: 2008 wurde das Standesamt Erzhausen aufgelöst und die Aufgaben vom Standesamt Weiterstadt übernommen. Wie üblich wurde in der Vereinbarung beider Kommunen festgelegt, dass weiterhin die Möglichkeit bestehen bleibt, in der „alten“ Gemeinde/Standesamt zu heiraten. Nun gibt es in Erzhausen einen neuen Bürgermeister, der natürlich in seiner Gemeinde Eheschließungen durchführen möchte. Er fällt unter die Neuregelung und hat auch bereits sein Grundseminar in Bad Salzschlirf mit Erfolg abgeschlossen. Die Stadt Weiterstadt sieht sich zu einer Bestellung des Bürgermeisters zum Standesbeamten aber gehindert, da nach den Vorgaben der Hess. VO zur Ausführung des PStG vom 19.11.2008 nur Beamte oder AN der Gemeinde bestellt werden können. Die ergänzende VO vom 27.09.2013 sieht eine solche Einschränkung nicht vor (§ 2 neuer Abs. 3). Könnte man dies so interpretieren, dass auch die Bürgermeister und Beigeordneten der aufgelösten Standesämter bestellt werden könnten? Wir halten das Anliegen des Bürgermeisters (wahrscheinlich werden weitere Fälle folgen) für durchaus begründet und nachvollziehbar.

Es ist eine Frage der Zeit, bis geklärt werden muss, ob eine Bestellung auch für andere Bedienstete der Gemeinden mit den aufgelösten Standesämtern möglich ist (vor allem, wenn die bisherigen Standesbeamten dort ausscheiden). Könnte man generell § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit heranziehen?

(1) Gemeinden und Landkreise können vereinbaren, dass eine der beteiligten Gebietskörperschaften einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in ihre Zuständigkeit übernimmt, insbesondere den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet, oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

(2) Den übrigen Beteiligten kann ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgaben eingeräumt werden; dies gilt auch für die Bestellung von Bediensteten.



**Wir bitten aus grundsätzlichen Erwägungen um Ihre Entscheidung.**

Mit freundlichen Grüßen  
**Manfred Tillmann**

HESSEN



Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat II 21 - Standesamtsaufsicht  
64278 Darmstadt  
Tel.: 06151/126802  
Fax: 06151/125926  
E-Mail: [manfred.tillmann@rpda.hessen.de](mailto:manfred.tillmann@rpda.hessen.de)  
Internet: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>